



Stadtgemeinde Gföhl

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(14-0073)0008-14

Gföhl, am 17.03.2014

**Sitzungsprotokoll
der außerordentlichen 29. Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: **Montag, dem 17. März 2014, um 20.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. März 2014 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Günter Steindl, StR. OStR Mag. Maria Gußl, StR. Mag. Jochen Pulker, StR. Siegfried König, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, Stefan Hagmann, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR. Mag. Jochen Pulker	ÖVP
Vbgm. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Stefan Hagmann	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfel	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend ist:

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: Petra Aschauer

Stadtamtsdirektor: Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Auf Grund des Antrages von 9 Mitgliedern der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen vom 20.02.2014 hat der Bürgermeister diese außerordentliche Gemeinderatssitzung gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976, LGBl. 1000 i.dzt.F., eingeladen.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976, LGBl. 1000 i.dzt.F. hat der Bürgermeister den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens abzuhalten.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG: GR. Leopold Ganser

Tagesordnung:

1.	1-BWBV-000-(12-0234)003-14	Liegenschaften, öffentl. Gebäude (Lagerhalle, Werkstättengebäude und FF-Gebäude) Rahmenvereinbarung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch die sonnenstrom gföhl gmbh, Beschlussfassung
----	----------------------------	---

Gemeinderat am 17.03.2014:

§ 50 NÖ Gemeindeordnung – Befangenheit

GR. Leopold Ganser ist Geschäftsführer der Firma sonnenstrom gföhl gmbH und daher gemäß § 50, Abs. 1, Zi 3 der NÖ Gemeindeordnung wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

GR. Johannes Pernerstorfer ist Gesellschafter der Firma sonnenstrom gföhl gmbH und daher gemäß § 50, Abs. 1, Zi 5, wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

GR. Ganser und GR. Pernerstorfer verlassen wegen Befangenheit um 20.43 Uhr den Sitzungssaal.

Antrag der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen gemäß **Beilage A:**

Der zum gegenständlichen Antrag vorgelegte Rahmenvertrag (Stand 06.03.2014) wird vollinhaltlich genehmigt.

bzw. falls beantragt sinngemäß mit folgenden Änderungen – diese werden im Rahmen der Gemeinderatssitzung durch Abänderungsantrag oder –anträge gestellt:

Die Sitzung wird auf Antrag von StR. Mag. Jochen Pulker um 21.20 Uhr von der Vorsitzenden unterbrochen und die ÖVP-Gemeinderatsfraktion verlässt den Sitzungssaal.

Da dieser Tagesordnungspunkt gemäß § 48 (2) zum zweiten Male zur Beschlussfassung vorliegt (siehe Gemeinderatssitzung vom 29.01.2014, Top 14a), genügt zur heutigen Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates.

Von der ÖVP-Fraktion wurde StADir. Erich Hagmann um 22.20 Uhr beauftragt, Vbgm. Steindl mitzuteilen, den Vorsitz zu übernehmen.

Vbgm. Steindl übernimmt den Vorsitz und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der SPÖ-Gemeinderatsfraktion (8), Stadtrat König (1) und WFG-Gemeinderatsfraktion (3, wovon 2 Gemeinderäte wegen Befangenheit gemäß § 50 NÖ GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind) die Beschlussfähigkeit mit 10 anwesenden Gemeinderäten nicht mehr gegeben ist.

Vbgm. Steindl unterbricht die Sitzung um 22.25 Uhr ohne weitere Wortmeldung.

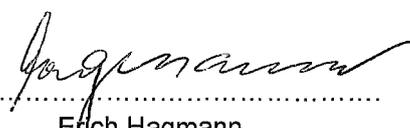
2.	4-GSSE-000-(09-0673)0001-14	Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermitteln, Beschlussfassung
----	-----------------------------	---

Aufgrund der Unterbrechung wurde über diesen Tagesordnungspunkt nicht mehr abgestimmt.

Ende der Gemeinderatssitzung: 22.25 Uhr

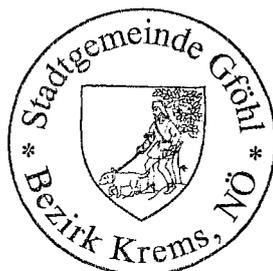
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2014 unterfertigt.

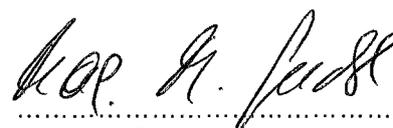

Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

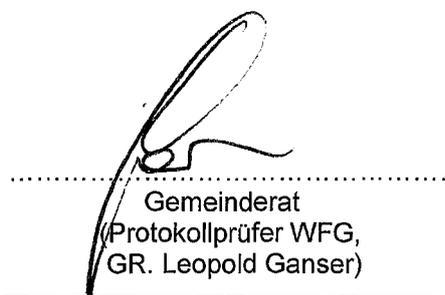

Erich Hagmann
(Stadtamtsdirektor)


Petra Aschauer
(Schriftführerin)


Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR. Thomas Schildorfer)




Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR. ÖStR. Mag. Maria Gußl)


Gemeinderat
(Protokollprüfer WFG,
GR. Leopold Ganser)


Stadtrat
(Protokollprüfer
StR. Siegfried König)

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 17. März 2014

Beil.

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl
z.hd. Frau Bgm. Ludmilla Etzenberger

3542 Gföhl

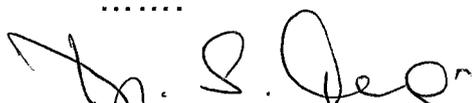
Gföhl, 29.1.2014

Zum Gegenstand „1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh“ wird beantragt, dass der Gemeinderat folgenden Beschluß faßt:

Der als Beilage A zum gegenständlichen Antrag vorgelegte Rahmenvertrag wird vollinhaltlich genehmigt

bzw. falls beantragt sinngemäß mit folgenden Änderungen - diese werden im Rahmen der Gemeinderatssitzung durch Abänderungsantrag oder -anträge gestellt:

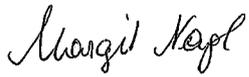
.....


Dr. Sabine Mai, StR


Günter Steindl, StR



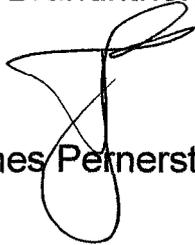
Thomas Schildorfer, GR



Margit Nagl, GR.



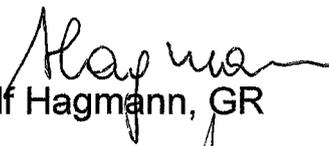
Robert Brandtner, GR



Johannes Pernerstorfer, GR.

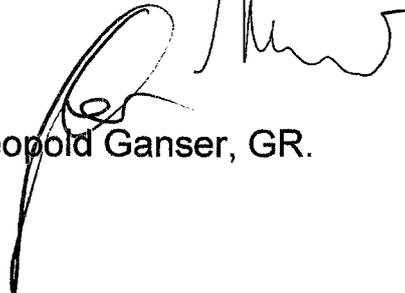


Claudia Hahn, GR.



Adolf Hagmann, GR

Manfred Kolar, GR



Leopold Ganser, GR.

RAHMENVEREINBARUNG¹

Stand 6.3.2014

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptplatz 3

3542 Gföhl

(im Folgenden "**Grundeigentümerin**")

und

sonnenstrom gföhl gmbh

Unterer Scheibenweg 12

3542 Gföhl

Österreich

(im Folgenden "**sonnenstrom gföhl**")

wie folgt:

Präambel

- (1) Die Grundeigentümerin betreibt am Standort Bergstrasse 29, 3542 Gföhl (im Folgenden der "**Standort**") einen Wirtschaftshof. Dieser umfasst insbesondere eine Lagerhalle und ein Werkstattengebäude sowie das Gebäude der FF. Gföhl. Zur Förderung der ökologischen Stromerzeugung will die Grundeigentümerin die Dachflächen der genannten Gebäude als Standort für eine Sonnenstromanlage vermieten.

¹ **Anmerkung BTP:** Rechtsgeschäftsgebühren zu besprechen.

- (2) sonnenstrom gföhl ist eine im Firmenbuch des Firmenbuchgerichtes Krems an der Donau unter der Firmenbuchnummer FN 393024 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. sonnenstrom gföhl ist eine Gesellschaft zur Errichtung und Betrieb von Alternativernergieanlagen.
- (3) sonnenstrom gföhl wird nun nach Maßgabe dieses Vertrages eine Photovoltaikanlage auf den Dächern der Lagerhalle und des Werkstätengebäudes sowie des FF Gföhl-Gebäudes errichten und den Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom soll in weiterer Folge von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, eingetragen unter der Firmenbuchnummer FN 280453g (im Folgenden die "**OeMAG**") abgenommen werden. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, sonnenstrom gföhl die entsprechenden Rechte räumen, um die Photovoltaikanlage errichten und betreiben zu können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Errichtung der Photovoltaikanlage und der Leitungen

- (1) Die Grundeigentümerin ist alleinige Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1047/7, 1047/12 und .323 der Liegenschaft EZ 603 Grundbuch KG Gföhl, Bezirksgericht Krems an der Donau der Grundstücksadresse Bergstrasse 29, 3542 Gföhl (im Folgenden das "**Grundstück**"). Aktuelle Grundstücksverzeichnisse der Liegenschaft sind diesem Vertrag als Anlage ./1 angeschlossen.
- (2) Auf dem Grundstück befindet sich unter anderem eine Lagerhalle und ein Werkstätengebäude sowie das FF Gföhl- Gebäude (im Folgenden die "**Gebäude**"). Es ist angedacht, dass sonnenstrom gföhl auf den Dächern der Gebäude eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 22, 30 und 20 kWp (im Folgenden die "**Photovoltaikanlage**") errichtet. Ein genauer Plan des Grundstücks, der sowohl den genauen Standort des Gebäudes als auch die genaue Platzierung der Photovoltaikanlage ist diesem Vertrag als Anlage ./2 angeschlossen.
- (3) Von der sonnenstrom gföhl wurde bereits um Erteilung der erforderlichen Genehmigung, um an den in Anlage ./2 gekennzeichneten Stellen der Dächer der Gebäude die Photovoltaikanlage zu errichten, angesucht. Die entsprechenden Bewilligungen liegen vor. Sollten weitere Nachweise erforderlich sein (insbesondere hinsichtlich der Statik), sind diese gemeinsam einzuholen, wobei allfällige im Zuge des Einholens dieser Nachweise anfallenden Kosten von sonnenstrom gföhl getragen werden.

- (4) Die Grundeigentümerin versichert zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung überdies, dass keine baulichen Veränderungen am Gebäude geplant sind, welche geeignet sind, die Lebensdauer oder die Funktionstüchtigkeit der Photovoltaikanlage oder der Elektroleitungen während der Vertragsdauer zu beeinträchtigen.
- (5) Die Grundeigentümerin vermietet hiemit und sonnenstrom gföhl mietet hiemit die Dächer der Gebäude, sodass sonnenstrom gföhl auf den Dächern der Gebäude die Photovoltaikanlage errichtet und während der Laufzeit dieser Vereinbarung nutzt, wartet, Instand hält und, sofern erforderlich, Instand setzt. Die Grundeigentümerin haftet nicht für einen bestimmten Zustand sowie eine bestimmte Eignung der Dächer. Die Feststellung der Eignung zur Errichtung der gegenständlichen Photovoltaikanlage obliegt daher ausschließlich sonnenstrom gföhl. Die Grundeigentümerin ist nicht zur Veränderung der Dächer verpflichtet, wird aber die Dächer insoweit Instand halten und allenfalls Instand setzen, dass der derzeitige Zustand erhalten bleibt. sonnenstrom gföhl ist bei jeglichen Arbeiten zur größtmöglichen Sorgfalt verpflichtet. Diese Bestimmung lässt jedoch die Pflicht der Grundeigentümerin zur Instandhaltung der tragenden Mauern und der Dächer des Gebäudes gemäß § 2 Abs (2) unberührt.
- (6) sonnenstrom gföhl wird die Photovoltaikanlage an der in Anlage ./2 gekennzeichneten Stelle auf eigene Kosten errichten, wobei sonnenstrom gföhl nicht nur die Kosten der Anschaffung der Anlage, sondern auch die mit der Installation der Anlage auf den Dächern des Gebäudes verbundenen Kosten trägt.
- (7) *Die Vertragsparteien halten fest, dass es sich bei der Photovoltaikanlage um ein Superädifikat handelt, das im Alleineigentum von sonnenstrom gföhl steht. Sollte es rechtlich kein Superädifikat sein, dann wird festgehalten, dass sämtliche Einrichtungen und Anlagenteile bis zum Ende der Laufzeit im Eigentum der Betreiberin verbleiben.*
- (8) sonnenstrom gföhl ist berechtigt auf den Seitenwänden des Gebäudes fest applizierte und gut sichtbare Schilder anzubringen, die auf das Eigentum an der Photovoltaikanlage von sonnenstrom gföhl hinweisen. Die Position dieser Schilder an den Seitenwänden des Gebäudes ist so zu wählen, dass die Schilder und deren Aufdruck für einen Dritten leicht erkennbar und lesbar sind, sodass kein Zweifel am Eigentum von sonnenstrom gföhl bestehen kann.
- (9) Weiters ist sonnenstrom gföhl berechtigt, die für die Einbindung der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz erforderlichen Elektroleitungen samt der hierfür erforderlichen

technischen und baulichen Einrichtungen (im Folgenden die "**Elektroleitungen**") auf dem Grundstück zu errichten und zu verlegen, wobei sonnenstrom gföhl sämtliche mit der Errichtung und Verlegung im Zusammenhang stehende Kosten trägt.

- (10) Die Auswahl der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen wie auch die Festlegung der Art der Montage und die Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen erfolgt insofern in Abstimmung mit der Grundeigentümerin bzw einem von der Grundeigentümerin genannten Fachmann, als dass die Vorgaben des Genehmigungsbescheides einzuhalten sind und die Grundeigentümerin nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (wie insbesondere genaue Plandarstellungen) ihre Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Montage der Photovoltaikanlage und Errichtung der Elektroleitungen hat unter größtmöglicher Sorgfalt und Schonung der Dächer bzw des Gebäudes und des Grundstücks zu erfolgen.
- (11) Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, an Werktagen zumindest von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach Anmeldung bei der Grundeigentümerin der sonnenstrom gföhl bzw den von sonnenstrom gföhl beauftragten Dritten Zugang zum Gebäude und den sonst erforderlichen Teilen des Grundstücks zu ermöglichen, um die Errichtung und Einbindung der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz vorzunehmen.

§ 2

Wartung und Betrieb der Photovoltaikanlage

- (1) Der Betrieb der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen erfolgt durch sonnenstrom gföhl, die auch den wirtschaftlichen Nutzen aus der Photovoltaikanlage und den Elektroleitungen zieht. sonnenstrom gföhl ist nach eigenem Ermessen für die Instandhaltung und allfällige Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen verantwortlich. Sämtliche Kosten, die durch den Betrieb, die Instandhaltung und/oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen entstehen, trägt sonnenstrom gföhl alleine.
- (2) Die Grundeigentümerin hat sämtliche wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, die sowohl für einen störungsfreien Betrieb der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen als auch für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind, wie insbesondere die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der tragenden Mauern und der Dächer des Gebäudes, sowie das Zurückschneiden von Pflanzen, deren Wuchs geeignet sein kann, eine Beschattung der Photovoltaikanlage zu verursachen oder sonst die Funktionstüchtigkeit der

Photovoltaikanlage zu beeinträchtigen. Die Grundeigentümerin ist weiters verpflichtet, den Betrieb des Standorts in einer solchen Art und Weise vorzunehmen, dass weder die Photovoltaikanlage noch die Elektroleitungen in ihrer Funktionstüchtigkeit oder Lebensdauer beeinträchtigt oder gefährdet werden. Überdies hat die Grundeigentümerin für die Laufzeit dieses Vertrages sowohl hinsichtlich sämtlicher baulicher Maßnahmen und Veränderungen als auch aller anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standorts, welche geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit oder die Lebensdauer der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, das Einvernehmen mit sonnenstrom gföhl herzustellen. Schließlich verpflichtet sich die Grundeigentümerin, die Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zum Gebäude Instand zu halten und Instand zu setzen, um sowohl die Errichtung als auch die allfällige Wartung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen durch sonnenstrom gföhl bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu gewährleisten.

- (3) sonnenstrom gföhl haftet für jegliche Schäden an den Dächern, dem Gebäude oder an der Liegenschaft des Standortes bzw für Schäden wegen Beeinträchtigung des Betriebes der Grundeigentümerin, welche durch die Errichtung, Installation, Inbetriebnahme oder den Abbau der Anlage und der Elektroleitungen durch sonnenstrom gföhl oder von ihr beauftragten Dritten schuldhaft verursacht werden. Weiters haftet sonnenstrom gföhl für jegliche Schäden, die nach Inbetriebnahme durch den bloßen Betrieb der Anlage sowie im Zuge von Wartungsarbeiten durch sonnenstrom gföhl oder von ihr beauftragten Dritten verursacht werden. Im Falle einer Haftung für einen Schaden gemäß diesem Absatz (3) hat sonnenstrom gföhl unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes der Dächer und des Mauerwerkes eine möglichst an die bauliche Situation angepasste und unverzügliche Schadensbehebung auf eigene Kosten durchzuführen. Bei fehlender oder unzureichender Behebung des Schadens ist die Grundeigentümerin – nach Setzung einer angemessenen Frist – zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder von ihr auszuwählende Fachbetriebe auf Kosten von sonnenstrom gföhl berechtigt.
- (4) sonnenstrom gföhl ist verpflichtet, den störungsfreien Betrieb der Grundeigentümerin am Standort durch Installations-, Wartungs- oder Abbauarbeiten nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Die Grundeigentümerin ist bemüht, bei Kenntnis von allfälligen Schäden oder Funktionsstörungen an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen (insbesondere Kabelbeschädigungen, Blitz-, Feuer- oder Wasserschäden) sonnenstrom gföhl unverzüglich zu informieren. Ansprechpartner ist der jeweilige Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.

- (6) Die Grundeigentümerin haftet für Schäden an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen ausschließlich, wenn diese von der Grundeigentümerin selbst, ihren Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Personen, die sich mit dem Einverständnis der Grundeigentümerin auf dem Grundstück aufhalten, verursacht werden.
Die Betreiberin ist verpflichtet außer bei Gefahr im Verzuge die Grundeigentümerin vor Durchführung von Instandsetzungsarbeiten diesbezüglich zu informieren.
- (7) Für eine Versicherung der Photovoltaikanlage ist sonnenstrom gfohl selbst verantwortlich. Der Abschluß einer Versicherung wird der Grundeigentümerin bekanntgegeben.

§ 3

Servitut und Reallast

- (1) Sofern die Liegenschaft EZ 603, die Gebäude oder das Grundstück an einen neuen Eigentümer übertragen werden soll, ist die Grundeigentümerin verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den neuen Eigentümer zu überbinden und dies der sonnenstrom gfohl zumindest einen Monat vor dem Abschluss des diesbezüglichen Vertrags anzuzeigen.

§ 4

Laufzeit, Auflösungsgründe

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung in Kraft und endet – ohne dass es einer vorherigen Kündigungserklärung durch eine Vertragspartei bedarf – nach Ablauf von 16 Jahren ab dem Tag des Anschlusses der Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz. Anschließend geht die Anlage kosten- und bedingungslos in das Eigentum der Grundstückseigentümerin über. Sollte die Grundstückseigentümerin die Übernahme ablehnen, verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Als Dachmiete ab Beginn des 17. Jahres werden 7,5 % des Einspeisungstarifes festgelegt. Die Miete ist jeweils 14 Tage nachdem die Erträge auf dem Bankkonto von sonnenstrom gfohl eingelangt sind, auf ein von der Grundeigentümerin bekanntzugebendes Bankkonto zu überweisen.

- (2) Für die Dauer der Vertragslaufzeit ist das ordentliche Kündigungsrecht der Vertragsparteien ausgeschlossen. Hiervon unabhängig, sind die Vertragsparteien jederzeit berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (3) Als wichtige Gründe, die sonnenstrom gfohl zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, gelten insbesondere:
- (a) wenn die für die Photovoltaikanlage erforderlichen Bewilligungen nicht binnen acht Monaten ab Vertragsabschluss erteilt werden.
 - (b) wenn die Errichtung der Photovoltaikanlage innerhalb der von der OeMAG festgesetzten Frist nicht realisiert werden kann bzw. realisiert wird;
 - (c) soweit gesetzlich zulässig die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Grundeigentümerin bzw die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse;
 - (d) die – womöglich auch später aufkommende – Untauglichkeit des Grundstücks bzw. der Dächer des Gebäudes zur Errichtung, Nutzung, Instandhaltung oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage;
 - (e) ein zufälliges oder in der Sphäre der Grundeigentümerin gelegenes Ereignis, welches das Grundstück bzw. die Dächer des Gebäudes unbrauchbar macht; oder
 - (f) die Beschädigung der Photovoltaikanlage oder das Auftreten sonstiger technischer Schwierigkeiten, die einen wirtschaftlichen Fortbetrieb der Photovoltaikanlage nicht weiter ermöglichen.

§ 5

Abbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf des Vertrages

- (1) Am Ende der Laufzeit dieses Vertrages bzw im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages gemäß § 4 ist sonnenstrom gfohl verpflichtet, auf ihre Kosten die Photovoltaikanlage und die Elektroleitungen binnen drei Monaten abzubauen, es sei denn, die Anlage geht in das Eigentum der Grundeigentümerin über (§ 4 Abs. 1)

- (2) Im Zuge des Abbaus der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen ist der ursprüngliche Zustand (jedoch unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) wieder herzustellen. Insbesondere sind alle nach dem Abbau verbleibenden baulichen Mängel, soweit sie unmittelbar durch den Abbau verursacht wurden, von sonnenstrom gföhl unverzüglich zu beheben.
- (3) Bei nicht fristgerechtem Abbau ist die Grundeigentümerin zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder von der Grundeigentümerin auszuwählende Fachbetriebe auf Kosten von sonnenstrom gföhl berechtigt.

§ 6

Rechtsnachfolge

- (1) Alle Berechtigungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergeben, bleiben im Falle der Rechtsnachfolge – worunter sowohl die Gesamt- als auch die Einzelrechtsnachfolge zu verstehen sind – sowohl für die Rechtsnachfolger von sonnenstrom gföhl als auch für die Rechtsnachfolger der Grundeigentümerin aufrecht.
- (2) sonnenstrom gföhl ist berechtigt, sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf eine von ihr namhaft zu machende dritte Person zu übertragen, sofern vorher das Einverständnis mit der Grundeigentümerin hergestellt wurde und dies der sonnenstrom gföhl wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Krems an der Donau.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung

ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- (4) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht, sodass sie nicht zur Auslegung des Vertragsinhaltes herangezogen werden dürfen. Vielmehr haben, soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.
- (5) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt sonnenstrom gföhl. Die Kosten ihrer anwaltlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
- (6) Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei sowohl sonnenstrom gföhl, als auch die Grundeigentümerin jeweils eine Originalversion erhalten.
- (7) für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl erforderlich. Diese Genehmigung erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl in dessen Sitzung vom

Gföhl, am _____

Gföhl, am _____

Bürgermeister:

sonnenstrom gföhl gmbh

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Liste der Anlagen

- Anlage ./1 Grundstücksverzeichnisse der EZ 603
- Anlage ./2 Plan des Grundstücks Nr 1047/12,0.323 und 1047/7